

RS OGH 1999/9/15 3Ob72/98d, 3Ob92/12v, 3Ob190/13g, 4Ob52/14x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1999

Norm

EO §35 E

ABGB §1431

ZPO §233

Rechtssatz

Die Anhängigkeit einer Oppositionsklage hindert nämlich die Rückforderung der im Exekutionsweg hereingebrachten (oder von ihm unter Exekutionsdruck bezahlten) Beträge mit Leistungsklage (gemäß § 1431 ABGB) nicht, weil die Entscheidung im Oppositionsprozess zwar, insoweit sie das Bestehen oder Nichtbestehen des betriebenen Anspruchs feststellen sollte, für die Entscheidung des Rechtsstreites über die Leistungsklage präjudiziell sein, der Kläger jedoch nur mit der Leistungsklage die Rückzahlung der ihm zustehenden Beträge erreichen kann, weshalb zwischen diesen beiden Klagen keine Streitabhängigkeit besteht (RPfISlGE 1983/117).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 72/98d
Entscheidungstext OGH 15.09.1999 3 Ob 72/98d
- 3 Ob 92/12v
Entscheidungstext OGH 11.07.2012 3 Ob 92/12v
Veröff: SZ 2012/71
- 3 Ob 190/13g
Entscheidungstext OGH 28.11.2013 3 Ob 190/13g
- 4 Ob 52/14x
Entscheidungstext OGH 23.04.2014 4 Ob 52/14x
Auch; Veröff: SZ 2014/40

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112767

Im RIS seit

15.10.1999

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at